

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN
01095 Dresden

Geschäftszeichen
(bitte bei Antwort angeben)
3-1053/224/1

Dresden, 29. Juni 2026

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Alexander Dierks
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Kleine Anfrage des Abgeordneten Carsten Hütter (AfD-Fraktion)

Drs.-Nr.: 8/7125

Thema: Messerangriff in Dresden am 27.05.2026

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt:

„Am 27.05.2026 soll ein 36-jähriger Afghane einem 29-jährigen Afghanen mit einem von ihm mitgeführten Messer mit Tötungsvorsatz angegriffen und ihm Verletzungen am Hals und am Bauch zugefügt haben. Der Beschuldigte befand sich laut Polizeiangaben gegen 09.20 Uhr mit einer Vielzahl anderer Muslime an der Straßenbahnhaltstelle Lennéplatz in der Nähe der Cockerwiese in Dresden, wo das Opferfest der Muslime gefeiert wurde. Dort traf er zufällig einen ihm bekannten Afghanen, der sich ebenfalls anlässlich des Opferfestes dort mit mehreren Angehörigen befand.“¹

¹ <https://www.medienservice.sachsen.de/medien/news/1097538>

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Wie stellt sich der konkrete Tathergang der o.g. Messerattacke in Dresden dar, welche Hintergründe zu der Tat gibt es?

Gegen den Tatverdächtigen wurde ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts des versuchten Totschlags gemäß § 212 Strafgesetzbuch eingeleitet.

Dem Tatverdächtigen wird vorgeworfen, am 27. Mai 2026 dem Geschädigten an der Straßenbahnhaltstelle „Lennéplatz“ in der Nähe der Cockerwiese in Dresden mehrmals in Hals und Bauch gestochen zu haben. Der Geschädigte erlitt lebensbedrohliche Verletzungen, welche intensivmedizinisch versorgt werden mussten.

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
des Innern
Wilhelm-Buck-Str. 2
01097 Dresden

Telefon +49 351 564-0
www.smi.sachsen.de

Verkehrsankündigung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Besucherparkplätze:
Bitte beim Empfang Wilhelm-Buck-Str. 2 oder 4 melden.

Der Tatverdächtige entfernte sich nach der Tat zunächst vom Tatort und stellte sich kurze Zeit später bei der Polizei.

Die näheren Umstände und Hintergründe der Tat sind Gegenstand der Ermittlungen. Diese werden unter Sachleitung der Staatsanwaltschaft Dresden durch die Polizeidirektion Dresden geführt und dauern noch an. Insofern lassen sich hierzu gegenwärtig keine weiterführenden Aussagen treffen.

Frage 2:

Ist der Tatverdächtige bereits polizeibekannt und falls ja: Wegen wie vieler und welcher Taten, insb. Körperverletzungsdelikte, wurden Ermittlungsverfahren, mit welchen Ergebnissen, gegen diesen geführt?

Von einer Beantwortung wird abgesehen.

Der parlamentarische Auskunftsanspruch (Artikel 51 Absatz 1 Verfassung des Freistaates Sachsen [SächsVerf]) ist verfassungsrechtlicher Natur. Die Staatsregierung ist nur unter den Voraussetzungen von Artikel 51 Absatz 2 SächsVerf berechtigt, eine Frage eines Abgeordneten nicht zu beantworten. Die dort genannten entgegenstehenden Rechte müssen ihrerseits von verfassungsrechtlichem Gewicht sein. Soweit die Frage eines Abgeordneten, wie dies vorliegend der Fall ist, Angaben zu möglichen Straftaten bzw. polizeilichen Erkenntnissen einer konkreten Person betrifft, tritt das Fragerecht in einen Konflikt mit dem Grundrecht auf Datenschutz nach Artikel 33 SächsVerf sowie dem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung als Unterfall des allgemeinen Persönlichkeitsrechts nach Artikel 15 i. V. m. Artikel 14 Absatz 1 Satz 1 SächsVerf und Artikel 2 Absatz 1 i. V. m. Artikel 1 Absatz 1 Grundgesetz.

Weil sich der parlamentarische Informationsanspruch auf der einen Seite und die Grundrechte auf Datenschutz und informationelle Selbstbestimmung auf der anderen Seite auf der Ebene des Verfassungsrechts gegenüberstehen, müssen sie im konkreten Fall einander so zugeordnet werden, dass beide so weit wie möglich ihre Wirkungen entfalten (Urteil des Verfassungsgerichtshofes des Freistaates Sachsen [SächsVerfGH] vom 28. Juli 2017 – Vf. 115-I-16 –, juris Rn. 47).

Diese Abwägung fällt nicht immer in derselben Weise aus, sondern hängt vom Gewicht der verfassungsrechtlichen Schutzgüter im Einzelfall ab (vgl. Urteil des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts [BVerfG] vom 7. November 2017 – 2 BvE 2/11 –, BVerfGE 147, 50, juris Rn. 361 ff.). So hat der parlamentarische Informationsanspruch etwa ein besonderes Gewicht, soweit es um die Aufdeckung möglicher Rechtsverstöße und vergleichbarer Missstände innerhalb von Regierung und Verwaltung geht (BVerfG, a.a.O., juris Rn. 196). Ebenso kann das Recht auf Datenschutz im Einzelfall ein unterschiedliches Gewicht haben. So kommt es etwa darauf an, ob der jeweils Betroffene damit rechnen muss, dass sein Name öffentlich bekannt und sein Fall Gegenstand einer politischen Diskussion wird (vgl. etwa SächsVerfGH, a.a.O., Rn. 67).

Bei personenbezogenen Daten über strafrechtliche Ermittlungsverfahren und polizeiliche Erkenntnisse ist grundsätzlich von einem hohen Grad an Schutzbedürftigkeit auszugehen. Dies macht Artikel 10 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) deutlich, entspricht aber auch der vorherigen Rechtslage, die etwa identifizierende Berichterstattung über Straftaten erheblich beschränkt. Das Gewicht der betroffenen Grundrechte

nimmt zudem mit dem Detaillierungsgrad der begehrten Auskunft, der Sensibilität ebenfalls abgefragter weiterer Daten (z. B. ethnische Herkunft, politische und religiöse Überzeugungen) und der Wahrscheinlichkeit der Identifizierbarkeit des Betroffenen (z. B. durch Angabe von Aufenthaltsort, Staatsangehörigkeit, Alter) weiter zu. In der Abwägung ist zudem zu berücksichtigen, dass das Verhalten Privater grundsätzlich nicht Objekt parlamentarischer Kontrolle ist (vgl. hierzu auch: Thüringer Oberverwaltungsgericht, Beschluss vom 5. März 2014 – 2 EO 386/13 –, juris Rn. 16).

Die erforderliche Abwägung zwischen dem Interesse des Abgeordneten an der Beantwortung seiner Frage und dem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung der tatverdächtigen Person fällt hier im konkreten Fall unter Berücksichtigung der zuvor dargelegten Grundsätze zugunsten der Letzteren aus.

Die Staatsregierung ist sich der herausgehobenen Bedeutung des parlamentarischen Fragerechts für die in der Verfassung verankerte Funktion des Abgeordneten bewusst. Bei den hier vom Abgeordneten erfragten personenbezogenen Daten über Ermittlungen wegen Straftaten und polizeiliche Erkenntnisse ist allerdings der hohe Grad an Schutzbedürftigkeit des insoweit Betroffenen zu berücksichtigen. Dies gilt in besonderem Maße für Beschuldigte eines Ermittlungsverfahrens, für die die Unschuldsvermutung streitet, und zudem vor dem Hintergrund, dass es sich bei den erfragten Daten über Ermittlungen wegen Straftaten und polizeiliche Erkenntnisse um besonders sensible Daten nach Artikel 10 DSGVO handelt, deren Preisgabe für die betroffene Person einen besonders schweren Eingriff in ihr Recht auf informationelle Selbstbestimmung und ihr allgemeines Persönlichkeitsrecht bedeutet. Dies gilt erst recht für Informationen über aktuelle strafrechtliche Ermittlungen und vor dem Hintergrund, dass aufgrund der Offenbarung vorgenannter Ermittlungen und polizeilicher Erkenntnisse eine erhöhte Wahrscheinlichkeit der Identifizierbarkeit gegeben ist. Aufgrund dessen sind im Ergebnis der vorzunehmenden Abwägung im konkreten Fall der Auskunftsanspruch der Abgeordneten sowie das Grundrecht der tatverdächtigen Person auf Datenschutz und auf informationelle Selbstbestimmung derart in Einklang zu bringen, dass insoweit keine weitergehende Auskunft erfolgt.

Die oben aufgeführten Gründe hindern auch eine Beantwortung der Anfrage nach den Vorgaben der Geheimschutzordnung des Sächsischen Landtages. Vorliegend kann nicht hinreichend sicher ausgeschlossen werden, dass die Informationen an die Öffentlichkeit gelangen und Rückschlüsse auf die tatverdächtige Person gezogen werden können, so dass die Abwägung auch unter diesem Aspekt zugunsten der tatverdächtigen Person ausfällt.

Frage 3:

Gibt es Hinweise, dass der Tatverdächtige zu bestimmten Gruppierungen des (religiösen) Extremismus Kontakte hat oder diesen zugehörig ist und falls ja: Wird der Tatverdächtige als Gefährder (im Bereich Islamismus) geführt bzw. als (gewaltorientierter) Islamist eingestuft, bzw. überhaupt als gewaltorientiert eingestuft?

Strafrechtliche Verstöße und ggf. dazu ermittelte tatverdächtige Personen werden in der polizeilichen Vorgangsbearbeitung nicht gezielt mit einem Organisations- bzw. Beobachtungsbezug der Verfassungsschutzbehörden bewertet und es besteht zwischen den Datenbanken der sächsischen Polizei und denen des Verfassungsschutzes

auch keine entsprechende Verknüpfung. Daher ist eine entsprechende Aufschlüsselung im Kontext von polizeilichen Ermittlungen nicht möglich. Hinsichtlich einer Einstufung als Gefährder wird auf die fortlaufenden Antworten der Staatsregierung auf die regelmäßigen Kleinen Anfragen zur „Anzahl von Gefährdern und Relevanten Personen in Sachsen [Berichtszeitraum]“ (vgl. zuletzt die Antwort der Staatsregierung auf die Kleine Anfrage Drs.-Nr. 8/5582) verwiesen.

Frage 4:

Hat die o.g. Person einen Asylantrag gestellt und wenn ja, wann und zu welchem Zeitpunkt wurde dieser - mit welchem Ergebnis - beschieden und sofern dieser abgelehnt wurde, warum erfolgte keine Abschiebung? (Bitte aufschlüsseln, welcher Aufenthaltsstatus vorliegt und insbesondere nach Angabe, ob eine vollziehbare Ausreisepflicht vorliegt/vorlag oder nicht und wenn diese vorliegt/vorlag, aus welchen konkreten Gründen diese nicht vollzogen werden konnte)

Der Asylantrag des Tatverdächtigen wurde im August 2016 mit Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Absatz 4 Asylgesetz abgeschlossen. Er ist aktuell in Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 2 Aufenthaltsgesetz und damit nicht vollziehbar ausreisepflichtig.

Mit freundlichen Grüßen


Armin Schuster